

Gesundheitsverordnung (GesV)

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Bst. b und g

(² Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über:)

- b) den Vollzug des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts²;
- g) den Vollzug des Transplantationsgesetzes³.

§ 6 Abs. 4

Wird aufgehoben.

§ 9 1. Grundsatz

§ 9a (neu) 2. Schutz vor Passivrauchen

¹ Für den Schutz vor Passivrauchen gelten die Mindestbestimmungen des Bundesrechts.

² Die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde entscheidet auf Gesuch hin, ob ein Restaurationsbetrieb als Raucherlokal geführt werden kann.

§ 15 Abs. 1

¹ Jede Gemeinde stellt ein Angebot für die Hauskrankenpflege, die hauswirtschaftlichen Dienste sowie den Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige sicher.

§ 22 Abs. 1 Bst. e

Wird aufgehoben.

§ 26 2. Stellvertretung

¹ Die Fachperson kann sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die über einen anerkannten Abschluss verfügt.

Vernehmlassungsentwurf/10.03.09

² Eine Stellvertretung ist vor deren Beginn dem zuständigen Amt zu melden.

§ 27 1. Sorgfalts- und Beistandspflicht

¹ Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

² Die Fachpersonen haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

³ Sie sind verpflichtet in dringenden Fällen sowie bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen Hilfe zu leisten.

§ 38 Abs. 3 (neu)

³ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 571.110.

² Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21; Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

³ Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004, SR 810.21.